

BAUWIRTSCHAFT UND BAURECHT

AUSSTELLUNGEN · MESSEN
WOCHENBEILAGE ZUR DEUTSCHEN BAUZEITUNG

NR.

19 BERLIN
5. JUNI

1929

HERAUSGEBER: REGIERUNGS-BAUMEISTER FRITZ EISELEN ■ ■ ■
ALLE RECHTE VORBEHALTEN / FÜR NICHT VERLANGTE BEITRÄGE KEINE GEWÄHR

ZIELE DER BAUFORSCHUNG*)

Von Dr. Friedrich Schmidt, Berlin, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium

Jede Technik, die neue Wege geht, muß sich klar das Ziel vor Augen stellen, das sie erreichen will. Je klarer die Zielsetzung, desto mehr lassen sich Umwege und Abwege vermeiden, desto geringer ist also die Gefahr unwirtschaftlicher und unnötiger Geld- und Kraftvergeudung.

Das allgemeine Ziel der Rationalisierung auf jedem Gebiet ist die Lösung der Aufgabe, wie sich unter den jeweils gegebenen Verhältnissen mit den vorhandenen Kräften ein möglichst hoher wirtschaftlicher Erfolg erzielen läßt. Auf den Wohnungsbau angewandt, bedeutet dies die Lösung der Frage, wie sich mit den zur Verfügung stehenden Arbeitskräften, Baustoffen und Geldbeträgen eine Wohnung erstellen läßt, die bei möglichst weitgehender Erfüllung aller an eine Wohnung zu stellenden Anforderungen diese zu einem möglichst billigen Preis dem Konsumenten zugänglich macht.

Wie bei allen Gütern, so wird sich auch bei der Wohnung die Rationalisierung am meisten dann auswirken, wenn es gelingt, die Vielheit verschiedener Typen, die demselben Zweck dienen sollen, auf eine Mindestanzahl zu senken und so aus der individuell gestalteten Einzelware einen in Form und Stoff möglichst einheitlichen, dafür aber in seiner Art möglichst vollkommenen Typ zu schaffen, dessen Erzeugung die Anwendung aller der technischen Vorteile gestattet, die die heutige Zeit kennt. Die Wohnung muß also, wenn wir Verbilligung erreichen wollen, als Massengut aufgefaßt werden, wenigstens solange, als ihre Erzeugung unter Inanspruchnahme von Mitteln der Öffentlichkeit geschieht.

Das kostbarste Gut, das uns über den Krieg hinaus wenigstens zum Teil erhalten geblieben ist und in dessen möglichst intensiver Ausnützung die festeste Grundlage für den Wiederaufstieg der Nation liegt, ist die Arbeitskraft. Ihre rationellste Ausnützung muß uns als erstes und höchstes Ziel vor Augen stehen. Dem Bestand der Bauarbeiter hat der Krieg schwere Verluste zugefügt, der Nachwuchs geeigneter Arbeitskräfte ist durch Geburtenrückgang stark gefährdet. Dabei stehen uns noch auf eine Reihe von Jahrzehnten Bauaufgaben bevor, die einen gesteigerten Bedarf an Bauarbeitern zur Folge haben werden. Vordringlich ist also die Untersuchung der Frage, ob sich mit der nun einmal begrenzten Bauarbeiterkraft nicht durch eine Umstellung der Baumethoden eine stärkere Nutzleistung erreichen läßt. Zu einer Kleinwohnung der üblichen Backsteinbauweise gehören etwa 30 000 Ziegelsteine. Nach den bisherigen Arbeitsmethoden muß jeder einzelne dieser Steine geformt, gepreßt, gebrannt, verladen, transportiert, abgeladen und an der Baustelle vom Ladeplatz zur Verarbeitungsstelle gebracht werden. Dreißigtausendmal muß sich bei der Kleinwohnung an der Baustelle dann der Maurer bücken, den einzelnen Stein in die Hand nehmen, mit Mörtel bestreichen und sorgfältig nach Lot und Schnur vermauern. Sollte es wirklich nicht möglich sein, diesen doch sicher komplizierten Arbeitsprozeß durch verbesserte Baumethoden zu vereinfachen und die arbeitende Kraft wirtschaftlicher zu nutzen? Hier muß also das Ziel einer Rationalisierung sein, schon durch Verbesserung des Produktionsprozesses in der Ziegelei die Herstellung des Steines zu erleichtern, durch Rationalisierung der Transportgeräte jede unnötige Handhabung zu sparen und den Baustoff mit möglichst wenig Arbeitskräften zunächst einmal an die Verarbeitungsstelle selbst zu

bringen, dann aber auch das Format des Steines so umzubilden, daß bei gleichem Kräfteaufwand die Zahl der Handbewegungen verringert und die Verarbeitung am Bau selbst vereinfacht wird. Dabei bedarf es selbstverständlich der Überlegung, ob nicht durch eine Vereinfachung der Arbeitsvorgänge und die dadurch in der Arbeit erreichte Rationalisierung der Nutzeffekt an anderer Stelle wieder aufgehoben wird, indem nämlich zwar an Arbeitskraft gespart, aber um so mehr Kapitalaufwand erfordert wird. Ins Praktische übersetzt, ob also z. B. etwa die gewählten Transportgeräte oder Aufzugsmaschinen zwar eine rasche Baustoffbeförderung mit wenig Arbeitskräften ermöglichen, aber andererseits etwa zu hohen Kapitalaufwand voraussetzen, dessen Verzinsung den Bau wieder entsprechend verteuert.

Es genügt aber nicht, jeweils an der einzelnen Baustelle die Arbeitskraft so rationell wie möglich auszunützen, es ist vielmehr erforderlich, daß die Arbeitskraft als Ganzes betrachtet wird und die Kräfteverteilung im Ganzen von vornherein so geregelt wird, daß jeder Leerlauf ausgeschaltet ist. Als Endziel muß uns vor Augen schweben die gleichmäßige, durch Jahreszeiten und Winter nicht beeinflusste Beschäftigung aller Arbeitskräfte der deutschen Wirtschaft. Gerade der letzte harte Winter, der hinter uns liegt, hat in erschreckender Weise allen denen die Augen geöffnet, die bisher die Bedeutung dieser Momente unterschätzt haben. Fast drei Viertel der ganzen deutschen Bauarbeiterschaft mit den meisten Arbeitern der Nebengewerbe, die vom Bau leben, lagen vier bis fünf Monate völlig ungenützt. Die Rückständigkeit unserer Baumethoden verhinderte sie nicht nur an der Erzeugung wirtschaftlicher Werte, sondern erforderte darüber hinaus noch Zuschußbeträge in der Form von Unterstützungen, deren Aufbringung letzten Endes wieder der Wirtschaft obliegt. Die Überwindung des Winters durch die Bautechnik ist heute eines der vordringlichsten Ziele der Rationalisierung.

Weitgehende Typisierung des Baues und Normalisierung der Bauteile, die eine möglichst weitgehende Vorratsbeschaffung von Bauteilen während der Wintermonate ermöglichen, scheinen mir nach dem heutigen Stand der Bautechnik die einzigen Mittel zu sein, die in gewissem Umfange Winterarbeit für die Bauarbeiter sichern. Je mehr es gelingen wird, den Montagebau unter Ausschaltung wasserverarbeitender Bauweisen zu vervollkommen, je mehr Arbeiten von der Baustelle weg in die Fabrik verlegt werden können, je mehr der Bauplatz wieder Werkplatz wird, desto geringer wird die Anzahl der Tage sein, während deren im Winter die Bauarbeit ruhen muß. Großformatige Bauplatten, Stahl und Holz verdienen von diesem Gesichtspunkte aus als Baustoffe besondere Beachtung.

Auch während der Bauzeit selbst ist die Verhinderung von Arbeitsleerlauf eines der wichtigsten Ziele der Rationalisierung. Wenn schon überhaupt nur ein Teil der Jahreszeit zum Bau nutzbar gemacht werden kann, so muß die Rationalisierung fordern, daß wenigstens dieser Teil gleichmäßig genutzt wird. Jede ungleichmäßige Beschäftigung von Arbeitsbetrieben verteuert. Stoßweise Arbeitshäufung zieht naturnotwendig die Gefahr von Lohn- und Preissteigerungen nach sich, kurze Termine wirken nicht nur verteuern, sondern bilden überdies eine Gefahr für die technische Vollwertigkeit des Arbeitserzeugnisses.

Ebenso wichtig, wie die rationellste Auswertung der Arbeitskraft, ist die Bedeutung einer rationellen Verwertung aller zum Bau notwendigen

*) Vortrag, gehalten auf der Tagung der Reidsforschungsgesellschaft in Berlin im April d. J.

Stoffe. Hier muß das Ziel sein, die an den Wohnungsbau zu stellenden Anforderungen gesundheitlicher, wärmetednischer, statischer und sonstiger Art mit möglichst geringem Materialaufwand in möglichst vollkommener Form zu erfüllen.

Sollte es der Bauforschung wirklich nicht gelingen, eine Verbesserung der bisher gebräuchlichen, in der einen oder anderen Weise immer noch anfechtbaren Bauweisen bis zur höchsten Vervollkommnung zu erreichen, so ist im Sinne einer Rationalisierung schon viel gewonnen, wenn es der Forschung gelingt, diejenigen neuen Bauweisen möglichst bald auszuschneiden, die sich als unwirtschaftlich erweisen. Eingehende praktische Prüfung durch einheitlich geleitete Untersuchung von seiten objektiver, erfahrener Sachverständiger wird hier eher zum Ziele führen als lange theoretische Erörterungen, rechnerische Betrachtungen und Laboratoriumsversuche. Überhaupt muß das Ziel der Rationalisierung auf dem Gebiete der Baumethoden nicht nur das sein, die Bauten durch neue solcher Art zu verbilligen; es ist schon viel erreicht, wenn es gelingt, durch Konkurrenzangebote anderer Bauweisen Preisübersetzungen bestimmter Baumethoden zu vermeiden. Es ist bekannt, daß England und Holland Stahl- und Betonbauten im Wohnungsbau zur Anwendung gebracht haben, nicht etwa, weil sie sich aus ihnen eine nachweisliche Senkung der Baukosten versprochen hätten, sondern nur, um drohende Preisübersetzungen im Ziegelbau zu vermeiden, und es muß festgestellt werden, daß das erstrebte Ziel in beiden Ländern voll erreicht worden ist.

Die Ziele der Bauforschung in technischer Hinsicht müssen aber noch weiter gesteckt werden. Jeder einzelne der vielen Baustoffe und Bauteile, die zur Erstellung einer Wohnung gehören, muß darauf nachgeprüft werden, ob er sich nicht in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht verbessern läßt. Ist es notwendig oder läßt es sich vielmehr nicht vermeiden, daß dem Bauwerk bei der Ausführung erst große Mengen von Wasser zugeführt werden, deren Entfernung nachher erst durch einen langen chemischen Prozeß wieder erreicht werden muß? Läßt es sich nicht vermeiden, daß zwei Stoffe, die möglichst wenig in enge Berührung gebracht werden sollten, wie Holz und Wasser, in derartig weitem Umfange, wie dies heute noch geschieht, zusammen im Bau eingebracht werden und hieraus die größten Gefahren für die Dauerhaftigkeit des Holzes, ja für den Bestand des Bauwerkes entstehen? Läßt sich die Holzdecke nicht durch eine ebenso wirtschaftliche, technisch aber vollkommenere Massivdecke ersetzen? Läßt sich das komplizierte Holzfenster, das, obwohl es von Feuchtigkeit ferngehalten werden muß, in den feuchten Bau eingebracht wird, mit Verglasung, Beschlägeteilen und Anstrich nicht in technischer Beziehung vollkommener und einfacher einbringen? Ist es notwendig, in die Zwischendecken erst möglichst trockenes Holz einzubringen, es dann aber durch feuchten Deckenputz von unten und nicht immer trockene Fehlbodenauffüllung von oben her neuen Gefahren auszusetzen? Ist es nicht vermeidbar, daß der Hausteil, der der Brandgefahr am meisten ausgesetzt ist, nämlich der Dachstuhl, mit dem dem Feuer gegenüber doch am wenigsten widerstandsfähigen Baustoff, dem Holz, erstellt wird?

Aber nicht nur bei der Ausführung des Baues selbst muß größere Wirtschaftlichkeit erstrebt werden; zielbewußte Bauforschung muß auch die Benutzung des fertiggestellten Hauses wirtschaftlicher machen. Auch die Arbeitskraft der Hausfrau ist ein Teil unserer gesamten Volkskraft und hat als solche Anspruch auf möglichst wirtschaftliche Ausnutzung. Die Bauforschung muß also untersuchen, wie sich der Wohnvorgang durch möglichst geringen Arbeits- und Geldaufwand möglichst vollkommen gestalten läßt. Hier sind es die Fragen der Beheizung, der Beleuchtung und Entlüftung, des Kochvorganges, des Waschens und Badens, überhaupt der entsprechenden Grundrißgestaltung, die im Vordergrund der Forschung stehen müssen. Besonders müssen alle unwirtschaftlichen Grundrißgestaltungen ausgeschaltet werden, wie sie sich leider aus einer Zeit, die für zweckmäßige Grundrißgestaltung der Kleinwohnung wenig übrig hatte, bis in die Jetztzeit herübergerettet haben. Es müssen Grundrißtypen festgelegt werden, die das Höchstmaß an wirtschaftlicher und technisch vollkommener Wohngestaltung sichern. Auch die Frage, ob Hochbau oder Flachbau, steht immer noch im Mittelpunkt der Erörterung.

Zielbewußte Bauforschung sollte sich aber darüber

hinaus auch auf die Gestaltung des Wohnungszubehörs erstrecken, der Möblierung sowohl wie des Gartens. Auf ersterem Gebiete wird die Masse der Konsumenten noch viel zu sehr mit Erzeugnissen überschwemmt, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit widersprechen.

Über all diese Ziele der Bauforschung hinaus scheint mir aber, meist eng mit den vorgenannten Aufgaben verknüpft, als Ziel die Forschung der Frage zu stehen, wie der finanzielle Bauaufwand, der zur Einzelwohnung benötigt wird, gesenkt werden kann. Sparsame Bauplanung, gewissenhafte Veranschlagung, umsichtige Vergebung und sorgfältige Abredung sind unerläßliche Grundlagen wirtschaftlichen Bauens.

Jede Zersplitterung der zum Wohnungsbau zur Verfügung stehenden Gelder verteuert, Zusammenfassung gemeinsamer Aufgaben zu großer einheitlicher Lösung muß also das Ziel der Bauforschung sein. Obwohl die wirtschaftlichen Vorzüge großer Gesamtplanung auf der Hand liegen, ist es auffallend, wieviel noch gerade auf diesem Gebiet gesündigt wird. Hier erwächst vor allem den öffentlichen Stellen, die das Druckmittel der Geldgewährung in der Hand haben, die vordringliche Aufgabe, an dem Ziel größerer Rationalisierung mitzuwirken. Der Bauforschung selbst obliegt es, durch rechnerische Nachweise die Vorzüge einheitlicher Bauplanung, Bauvergebung und Bauausführung zu beleuchten und durch praktische Versuche in größerem Rahmen den Nachweis zu erbringen, daß große Gesamtgestaltung verbilligt.

Auf diesen Gebieten muß auch die Bauforschung naturnotwendig über die rein technischen Fragen hinausgreifen. Die wirtschaftlichste Verwendung des nun einmal begrenzten Kapitalanteiles, der zum Bauen zur Verfügung steht, und seine Eingliederung in den Gesamtrahmen der Geldwirtschaft, seine Verteilung und seine Zinsgestaltung sind Aufgaben, die für die rationelle Durchführung des Wohnungsbaues noch von weit größerer Bedeutung sind als die meisten technischen Probleme. Hier spielt auch die Frage der Bauzeit wesentlich hinein. Je schneller das zum Bau aufgewandte Baukapital einer Verzinsung entgegengeführt wird, je stärker also die Bauzeit abgekürzt werden kann und je öfter das Kapital der Bau- und Baustoffwirtschaft im Jahre umgeschlagen wird, um so wirtschaftlicher wird die Kapitaldecke, die der deutschen Wirtschaft heute zum Wohnungsbau zur Verfügung steht, genutzt werden können, um so stärker wird also der wirtschaftliche Nutzeffekt des Kapitals sein können, abgesehen davon, daß die möglichst baldige Unterbringung der wohnungslosen Massen ihre Arbeitskraft erhöht und es angezeigt erscheinen läßt, jeden Tag zu nutzen, der an Bauzeit gewonnen werden kann.

Die Ziele der Bauforschung sind also ungeheuer umfangreich. Arbeitskraft, Stoffe und Geld möglichst rationell zu verwenden, wird immer das Endziel bleiben. Verschieden werden aber die Wege sein müssen, die zu diesem Ziele führen. Wege, die in finanzieller Beziehung Rationalisierung versprechen, sind nicht immer auch in technischer Beziehung Fortschritt. Umgekehrt kann der Vorzug neuer Bautechnik durch zu hohen Kapitalaufwand, der für die Anwendung der neuen Technik erforderlich wird, aufgehoben werden. Je nach den Veränderungen, die sich in den wirtschaftlichen Grundlagen ergeben, kann es sich als notwendig erweisen, die Methode zur Erreichung dieser Ziele umzustellen. Je nach Höhe der Löhne und Baustoffpreise oder der Zinsbildung des Baukapitals kann sich der eine oder andere Weg als vorteilhafter erweisen. Was etwa bei dem Lohnstand in Amerika einen Fortschritt im Sinne bautechnischer Rationalisierung bedeutet, wird nicht ohne weiteres auch bei den Lohnverhältnissen Deutschlands vorteilhaft sein. Die Wege zur Rationalisierung werden aber nicht nur in den Ländern verschieden, sondern auch innerhalb ein und desselben Landes wandelbar sein. Baustoffe und Bauweisen etwa, deren Anwendung zu Zeiten größter Kohlenknappheit wirtschaftlicher Fortschritt war, sind heute nicht ohne weiteres mehr rationell, können unter Umständen sogar wirtschaftlicher Unsinn sein. Je nachdem Arbeitskraft, Stoff und Kapital im Rahmen der Gesamtwirtschaft einer Zeit oder eines Volkes bewertet werden müssen, verschiebt sich der Weg, der gegangen werden muß. Zu erforschen und dauernd zu beobachten, welche Wege unter den heute bei unseren Wirtschaftsverhältnissen gegebenen Voraussetzungen zum Ziele führen werden, ist Aufgabe praktischer Bauforschung, ist eine der wichtigsten Aufgaben der heutigen deutschen Wirtschaft überhaupt. —

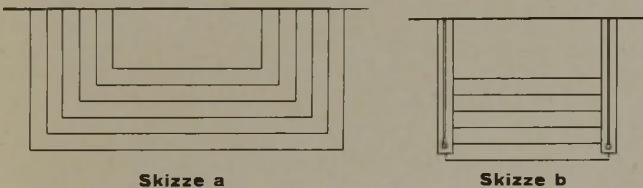
DAS STEIGUNGSVERHÄLTNIS BEI FREITREPPEN

EINE BEMERKENSWERTE GERICHTLICHE ENTSCHEIDUNG Von Reg.-Baumeister Oelmann-Hamm

Das Oberlandesgericht in Hamm hat kürzlich in einer Schadenersatzklage eine Entscheidung getroffen, die nicht nur rein juristisch, sondern auch in technischer Hinsicht interessiert, da die Grundlage, auf der sich der Rechtsanspruch aufbaut, für Bauherrn und Architekten gleich wichtig ist.

Der Tatbestand ist kurz folgender: Auf der Freitreppe einer ländlichen Volksschule war ein Kind zu Fall gekommen und hatte sich erhebliche körperliche Schäden zugezogen. Die Schadenersatzklage, die sich gegen die Schulgemeinde als Besitzerin der Schule richtete, fußte auf der Tatsache, daß das Steigungsverhältnis der Stufen nicht dem allgemein üblichen und fachmännisch anerkannten Verhältnis von $2h + b = 65 - 64$ cm entspräche, wobei h die Auftrittshöhe und b die Auftrittsbreite bedeutet.

Tatsächlich wich in dem Klagefalle diese Errechnung wesentlich von der Normalie ab, da die Auftrittshöhe 20 cm betrug. Außerdem war auch noch die bautechnische Anlage der Treppe als nicht den vom Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erlassenen Vorschriften über den „Bau und die Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preußen“ entsprechend, als maßgeblich für die Schadenersatzpflicht herangezogen worden. Es mag hier kurz bemerkt sein, daß diese Vorschriften zu Ende des vorigen Jahrhunderts erlassen sind und noch heute Gültigkeit haben. Die Situation, wie sie z. Z. des Unfalles war (Fall a) und wie sie nach den Vorschriften hätte sein sollen (Fall b), erläutern die Skizzen.



Skizze a

Skizze b

Die gerichtliche Entscheidung stützte sich auf das Gutachten einer fachmännischen Kapazität, das im wesentlichen folgenden Standpunkt zu den beiden in Frage stehenden Punkten, dem falschen Steigungsverhältnis und der nicht den Vorschriften entsprechenden Anlage der Freitreppe, einnahm. In den schon vorher erwähnten amtlichen Vorschriften ist ein zahlenmäßiges Steigungsverhältnis nicht angegeben, wohl aber ist gesagt, daß „Freitreppen“ vor dem Eingang zum Hauptflur besonders bequem anzulegen sind. Der Gutachter sucht den Beweis für eine „bequeme

Anlage“ aus den allgemeinen Regeln über das Steigungsverhältnis von Treppen, also über das Maß der Breite der Auftrittfläche im Verhältnis zur Stufenhöhe, herzuleiten, wobei er sich auf eine Reihe von Angaben in der hochbaufachlichen Literatur beruft, wo fast übereinstimmend gesagt ist, daß dieses Steigungsverhältnis einen rechnerischen Wert von $65 - 64$ cm haben müsse, um als bequem zu gelten, wobei die Steigung nicht unter 15 cm und nicht über 18 cm anzunehmen sei. Da nun aber die in Frage stehende Treppenanlage eine Stufenhöhe von 20 cm aufweise, sei die Treppe als nicht mehr bequem im Sinne eines fachwissenschaftlichen Erfahrungssatzes anzusehen. Damit entspricht diese Treppe aber auch nicht den in solchen Fällen zu stellenden Anforderungen an die Verkehrssicherheit, weil sie zu steil ist. Diesem Ergebnis des Gutachtens hat sich das Gericht angeschlossen und ist zur Verurteilung der Schulgemeinde gekommen.

Anders urteilt der Gutachter über die bauliche Gesamtdisposition, wie sie in Skizze a dargestellt ist.

In den Vorschriften wird weiterhin gefordert, daß die Stufen nicht unmittelbar vor der Haustür beginnen dürfen, sondern ein geräumiges Podest erhalten und, sobald mehr als 3 Stufen für die Überwindung der Höhe notwendig sind, mit Seitenwangen und Schutzgeländern versehen werden müssen. Ja, diese Vorschriften gehen sogar noch weiter und verlangen dort, wo die örtlichen Verhältnisse zu einer mehr als gewöhnlichen Erhöhung des Erdgeschosses über den umgebenden Boden zwingen, zur Verminderung der Stufenzahl die Anlage von Rampen. Der ersten Forderung nach Schaffung eines geräumigen Podestes ist Genüge getan. Das Fehlen der zweiten Forderung, den Wangen und Schutzgeländern, mißt der Gutachter keine zwingende Bedeutung bei, da eine solche Anordnung nicht immer streng durchgeführt werde und oftmals auch aus architektonischen Erwägungen heraus entstanden sei. Für die Urteilsprechung ist dann auch seitens des Gerichts auf diesen Punkt geringerer Wert gelegt worden, da man gewisse baukünstlerische Gepflogenheiten nicht unterbinden könne. Damit wird eine Überalterung der Vorschriften zugestanden, die daher auch für unsere neuzeitliche Kunstauffassung nicht mehr maßgebend sein können.

Das Urteil stützt sich also nur auf das falsch gewählte Steigungsverhältnis. Wenn auch in dem angezogenen Falle ein Mißverhältnis von Steigung zur Auftrittfläche vorlag, so ist doch aus der Entscheidung die Lehre zu ziehen, bei der Projektierung von Treppenanlagen sorgfältig zu verfahren. —

WANN LIEGT GEWERBSMÄSSIGER GRUNDSTÜCKSHANDEL VOR?

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönnner, Berlin

Mit der wichtigen Frage, wann der Erwerb von Bauterrain gewerbsmäßigen Grundstückshandel darstellt, hatte sich der Reichsfinanzhof mit einem soeben bekannt gewordenen Urteil v. 28. Nov. 1928 bzw. v. 6. Febr. 1929 (VIA 1523/28) zu befassen. Ob der An- und Verkauf von Bauterrain gewerbsmäßig erfolgt, ist zunächst für die Gewerbesteuerpflicht von Bedeutung. Aber auch die Einkommensteuerpflicht hängt vielfach davon ab, da bei Verneinung der Gewerbsmäßigkeit eine Heranziehung zur Einkommensteuer nur stattfinden kann, wenn ein Spekulationsgeschäft vorliegt.

In dem vom Reichsfinanzhof entschiedenen Falle hatte der Steuerpflichtige sich darauf berufen, daß Bauterrains zur Kapitalanlage hervorragend geeignet, aber ungeeignet seien, um damit Handel zu treiben. Vom Grundstückshandel könne man nur in ganz besonderen Fällen sprechen, nämlich beim Bauunternehmer und Güterschlächter, oder wenn eine starke Preisbewegung auf dem Grundstücksmarkt herrsche. Wenn jemand Terrains in großem Umfange erwerbe, liege es nicht anders, als wenn er sein Vermögen in Aktien anlege. Grundstücke seien auch aus dem Grunde zum Gewerbebetrieb ungeeignet,

weil der Gewinn im Unterschied vom Warenhandel erst nach sehr langer Zeit realisierbar sei.

Diesen Standpunkt teilt der Reichsfinanzhof in dem genannten Urteil nicht. Zwar könne nicht jede umfangreiche geschäftliche Betätigung als Gewerbebetrieb angesehen werden. Auch stelle die geschickte Verwaltung eines großen Vermögens keinen Gewerbebetrieb dar. Zu deren Wesen gehöre es auch, nicht bloß die zu erwartenden Erträge, sondern auch die Wiederverkaufsmöglichkeit zu beachten. Andererseits könnten jedoch derartige Geschäfte, wie sie bei Vermögensverwaltungen vorkommen, also Ausleihen von Geld, Erwerb von Wertpapieren, Ankauf von Grundstücken auch gewerbsmäßig betrieben werden. Nicht darauf könne es ankommen, ob der Gewinn erst in mehreren Jahren zu erwarten sei. Auch lägen die Umstände beim Erwerb eines neuen Terrains wesentlich anders als bei Aktienwerb. Mit folgenden grundsätzlichen Ausführungen hat der Reichsfinanzhof die Steuersätze unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen:

„Zur Annahme eines Gewerbebetriebs gehört zunächst eine berufsmäßige Tätigkeit. Berufsmäßig ist eine Tätigkeit, wenn sie unter Aus-

nutzung besonderer Kenntnisse oder Fähigkeiten nachhältig betrieben wird. Gleichgültig ist, ob die besonderen Kenntnisse oder Fähigkeiten zum Zwecke des betreffenden Betriebs oder zufällig bei anderer Gelegenheit erworben sind. Es kommt im vorliegenden Falle in Frage, daß der Steuerpflichtige eine besondere Eignung zum Abschluß von Grundstücksgeschäften im Betriebe seines Holzhandels erworben hat. Es ist auch zu berücksichtigen, daß schon äußerlich der Ankauf und Verkauf von Grundstücken ganz andere Umstände erfordert als der Ankauf und Verkauf von Wertpapieren. Man braucht nur die Lage eines Erben von Terrains mit der eines Erben von Wertpapieren zu vergleichen, um zu sehen, daß es ein großer Unterschied ist, ob jemand sein Geld in Terrains oder in Wertpapieren angelegt hat. Der erstere wird vielfach außerordentliche Schwierigkeiten haben, die Erbschaft einigermaßen vorteilhaft auszunutzen, der letztere wird die Wertpapiere im allgemeinen leicht in entsprechender Weise veräußern können, wenn er nicht überhaupt vorzieht, sie zu behalten. Die berufsmäßige Tätigkeit genügt allerdings zur Annahme eines Gewerbebetriebs nicht. Das preuß. OVG. (Entsch. d. OVG. in Staatssteuersachen (Bd 10 S. 128) verlangte noch, daß sich die Tätigkeit als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstelle. Im

Handelsrecht nimmt man vielfach an, der Gewerbebetrieb müsse als solcher nach außen in die Erscheinung treten. Der Senat ist der Ansicht, daß beim Ankauf und Verkauf von Gegenständen die spekulative Tätigkeit jedenfalls insoweit hervortreten muß, daß der Betreffende einem größeren Personenkreis als zu Einkäufen oder zu Verkäufen bereit erscheint. Wer gewerbsmäßig den Wertpapierhandel betreibt, muß entweder ein Geschäftslokal besitzen oder regelmäßig die Börse besuchen oder wenigstens irgendwie dafür bekannt sein, daß er Angebote in Wertpapieren annimmt. Wer dagegen lediglich in der Weise vorgeht, daß er Bankiers mit dem Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren beauftragt, ist nicht Gewerbetreibender, sondern Kunde des betreffenden Bankiers. Beim Grundstücksgeschäft ist ein gewisses Hervortreten schon dadurch gegeben, daß die Besitzer des Terrains von Kauflustigen leicht ermittelt werden können und es meist aus der Lage ersichtlich ist, daß der Besitzer zum Verkaufe bereit sein wird, während letzteres z. B. bei Miethäusern nicht der Fall ist. Der Besitzer von Terrains ist danach ohne weiteres in einer ähnlichen Lage wie jemand, der in einem Laden Waren feilhält. Es bedarf daher bei der Terrainspekulation im allgemeinen nur der Feststellung, daß die Tätigkeit berufsmäßig betrieben wird.“ —

RECHTSAUSKUNFTE

Arch. B. in B. (Urheberrechts- und Honorarfragen des Architekten.)

Tatbestand. Der Architekt A. wurde gleichzeitig mit zwei anderen Architekten zur Einreichung von Plänen für einen Neubau aufgefordert, und sollte der Architekt, dessen Entwurf am besten gefiele, den Auftrag erhalten. Dieser wurde auch dem Fragesteller A. mündlich erteilt, jedoch so, daß er nur die gesamte zeichnerische Befähigung und Oberleitung, ein zweiter Architekt B. aber die Bauleitung erhalten sollte. Mangels fehlender Unterlagen, die der Architekt vom Bauherrn nicht erhielt, konnte er die Ausarbeitung nicht vornehmen. Inzwischen übertrug der Bauherr aber auch die Entwurfsarbeit dem Architekten B., ohne den ersten überhaupt zu benachrichtigen. Architekt B. benutzte nun das Projekt des Fragestellers und unterzeichnete alle Pläne mit seinem Namen (dieser Tatbestand gibt der Bauherr auch zu, ist übrigens auch sonst nachweisbar).

Frage: 1. Kann Arch. A. das Urheberrecht an den Plänen beanspruchen?

2. Kann A. den B. wegen Diebstahls geistigen Eigentums verklagen und welche Gerichte sind hierfür zuständig?

3. Kann A. den Bauherrn wegen unberechtigter Weitergabe der Pläne zu mißbräuchlichen Zwecken verklagen und welche Gerichte sind hier zuständig?

4. Welche Gebühren kann A. für seine Arbeiten verlangen? (Vorentwurf, Entwurf, einen Betrag für entgangenen Verdienst für die übertragene weitere Ausarbeitung der Pläne usw.)

Antwort: Zu 1: Das Urheberrecht an Ihren Zeichnungen verbleibt Ihnen auf alle Fälle, auch wenn Sie Ihre Pläne gegen Bezahlung abgegeben hätten. Sie können also allein die Pläne veröffentlichen und vervielfältigen, auch an anderer Stelle ein Haus gleicher Art errichten usw.

Zu 2 und 3: a) Ein Verstoß gegen Bestimmungen der Urheberrechtsgesetze würde nicht vorliegen, wenn es sich um ein Bauwerk handelt, das nicht seinem Hauptzweck nach als Kunstwerk zu betrachten ist. Denn das Literatur-Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901 und 22. Mai 1910, das die Entwürfe und Zeichnungen für derartige überwiegend Nützlichkeitszwecken dienende und auf künstlerische Formgestaltung verzichtende Bauwerke im § 1 schützt, verbietet lediglich die (vorliegend nicht erfolgte) Vervielfältigung, gewerbsmäßige Verbreitung und öffentliche Mitteilung der geschützten „Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art“.

b) Handelt es sich dagegen nicht um eine landläufige Anlage, sondern um ein Bauwerk, das als individuelle künstlerische Schöpfung (worüber im Zweifelsfalle besondere Sachverständigenkammern § 46) entscheiden) anzuerkennen ist, so daß auch in dem Entwurf sich eine künstlerische Gestaltungskraft verkörpert, so ist der Entwurf durch das Kunstschutzgesetz vom 9. Januar 1907 weitergehend geschützt. Das Gesetz verbietet im § 15 als „Vervielfältigung“ auch das Nachbauen auf Grund derartiger Entwürfe, selbst wenn es nur zum eigenen Gebrauch des Entwurfsbestellers erfolgt. Nach § 31 des Gesetzes ist derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig ein Werk unbefugt ganz oder zum Teil (§ 36) vervielfältigt, dem Berechtigten zum Schadensersatz verpflichtet; nach § 32 macht er sich bei vorsätzlichem Handeln gleichzeitig strafbar.

Sie hätten hiernach gegen den Bauherrn, wenn der Bau auf Grund Ihres Entwurfes ausgeführt wird, einen Schadensersatzanspruch (falls Sie einen konkreten Schaden nachweisen können), der durch Klage bei dem für den Wohnsitz des Beklagten zuständigen Amts-

gericht (bei einem Objekt über 500 M. beim Landgericht) geltend zu machen wäre.

Sie könnten ferner gegen den Bauherrn Privatklage auf Bestrafung (§ 41) beim zuständigen Amtsgericht binnen drei Monaten seit Kenntnis der Urheberrechtsverletzung (Baubeginn) erheben; eine Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft (§§ 374, 376 Str. Pr. O.) dürfte mangels öffentlichen Interesses abgelehnt werden.

Gegen den Architekten B. würden, wenn er von dem Sachverhalt genau Kenntnis hatte, also mindestens fahrlässig sich an der Urheberrechtsverletzung des Bauherrn beteiligt hat, der Schadensersatzanspruch ebenfalls begründet sein; die Bestrafung wäre ebenfalls nur bei vorsätzlichem Handeln möglich.

Durch die Unterzeichnung der Baupolizeipläne mit seinem Namen dürfte der Architekt sich keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, da die Baupolizeizeichnungen nur das Technische, nicht das Baukünstlerische des Baues betreffen und daher durch das Kunstschutzgesetz nicht besonders geschützt sind. Einen „Diebstahl geistigen Eigentums“ kennt das Strafgesetz nicht, und ein Diebstahl an den Plänen selbst kommt nicht in Frage, weil diese mit Ihrem Willen in den Besitz des Bauherrn und durch diesen in den Besitz des Architekten B. gelangt sind.

Gegen Bauherrn und Architekten ließe sich schließlich eine einstweilige Verfügung beim Gericht Ihres Wohnsitzes erwirken, durch welche ihnen die Herstellung des Baues bzw. die weitere Ausführung wegen drohender bzw. erfolgter Verletzung des Urheberrechtes untersagt wird. Ein solcher Untersagungsanspruch ist neben den Sonderbestimmungen des Kunstschutzgesetzes auf Grund des BGB. begründet. Eine derartige einstweilige Verfügung (für welche das Bestehen des Urheberrechtes auf Grund des Kunstschutzgesetzes sowie die Absicht der Bauausführung glaubhaft gemacht werden müßte) dürfte vielleicht ein geeignetes Druckmittel sein, um den Bauherrn zur Erfüllung Ihrer Ansprüche zu veranlassen.

Zu 4: Wenn Ihnen der Bauherr den Auftrag auf Anfertigung des Entwurfes usw. sowie die Bauleitung übertragen hat, wenn auch nur mündlich, so ist ein bindender Vertrag zustande gekommen und Sie haben, wenn der Bauherr Ihnen den Auftrag nachher entzogen hat, den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, wobei Sie sich nur das abziehen lassen müssen, was Sie durch Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart haben usw. (§ 615 bzw. § 649 BGB.)

Sie haben also Anspruch darauf, daß Ihnen die fertigen Leistungen (Vorentwurf, Entwurf) voll bezahlt und die nicht mehr getätigten Arbeiten abzüglich Geschäftskosten usw., also in normalen Fällen nach der GO. der Architekten mit 60 v. H. der Gebühr für volle Leistung vergütet werden. Nach der GO. vom 1. Juli 1926 ergibt sich also ein Honorar von 10 v. H. für Vorentwurf, 15 v. H. für Entwurf, $\frac{75 \cdot 60}{100} = 45$ v. H. für die nicht geleisteten

Arbeiten, zusammen 70 v. H. der Gesamtgebühr des Architekten, die sich aus Baukostensumme und Ausbauverhältnis berechnet. Wenn die Höhe der Gebühr nicht vereinbart ist, haben Sie nach § 612 bzw. § 632 BGB. Anspruch auf die „übliche Vergütung“ und als solche pflegt die GO. der Arch., wenn sie auch keine gesetzlich anerkannte Taxe ist, von den Gerichten anerkannt zu werden.

Ihre Ansprüche auf Bezahlung in dem vorliegenden Umfange werden dadurch gestützt, daß nach Ihrer Angabe Ihre Pläne tatsächlich zur baupolizeilichen Genehmigung eingereicht, also benutzt worden sind. — Rechtsanwalt Dr. Paul Glass, Berlin.

Wochenbeilage zur Deutschen Bauzeitung Nr. 45. Inhalt: Ziele der Bauforschung — Das Steigungsverhältnis bei Freitreppen — Wann liegt gewerbsmäßiger Grundstückshandel vor? — Rechtsauskünfte —

Verlag Deutsche Bauzeitung G. m. b. H. — Für die Redaktion verantwortl.: i. V. Johannes Bartschat, Berlin — Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 49